



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7035/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

914/AB

1995 -06- 02

zu

919 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 919/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend fragwürdige Grundstückstransaktionen im Zusammenhang mit der Welser Westspange, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist dem Justizministerium das gegenständliche Verfahren bekannt?
2. Wenn ja, welche konkreten Daten liegen über das gegenständliche Verfahren vor?
3. In welchem konkreten Verfahrensstadium befindet sich die Angelegenheit und welche weiteren Rechtsschritte werden gesetzt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das gegenständliche Verfahren wurde dem Bundesministerium für Justiz erst aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage bekannt.

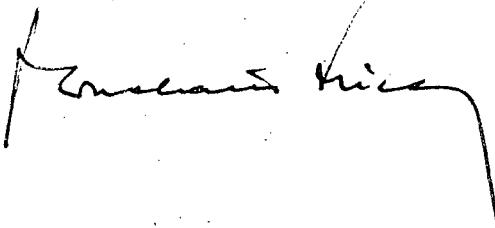
Zu 2 und 3:

Am 1. März 1994 erstattete Heinrich R. aus Wels durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Wels Anzeige. Nach Durchführung polizeilicher Erhebungen und Beischaffung eines Zivilaktes des Bezirksgerichtes Wels legte die Staatsanwaltschaft Wels am 8. Juli 1994 die Anzeige gem. § 90 Abs. 1 StPO zurück und verständigte hievon den Anzeiger zu Handen seines Rechtsvertreters.

Am 1. Dezember 1994 erstattete Hedwig R., vertreten durch denselben Rechtsanwalt, eine weitere Strafanzeige. Nach Durchführung der von der Einschreiterin beantragten ergänzenden Erhebungen durch die Bundespolizeidirektion Wels legte die Staatsanwaltschaft Wels am 1. Februar 1995 diese Anzeige gleichfalls gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück und verständigte hievon die Einschreiterin. Weder Heinrich R. noch Hedwig R. machten bisher von der Möglichkeit Gebrauch, einen Subsidiarantrag zu stellen.

Das Bundesministerium für Justiz hat aus Anlaß der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage die Vorgangsweise der Anklagebehörden geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die getroffenen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Wels der Sach- und Rechtslage entsprochen haben. Weitere Rechtsschritte werden seitens der Anklagebehörden daher nicht gesetzt werden.

21. Mai 1995

Handwritten signature of Hans-Joachim Kress, which appears to be a stylized form of his name.